

Belegplan → Lernortbelegplan.

Belohnung: Angenehme Folge des Verhaltens, die dazu führt, dass das betreffende → Verhalten zukünftig noch häufiger gezeigt wird.

Benachrichtigungspflicht: Verpflichtung des → Auszubildenden, beim Fernbleiben von der Berufsausbildung oder vom Berufsschulunterricht unter Angabe von Gründen unverzüglich, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung, den Ausbildenden zu informieren. Zusätzlich ist bei Krankheit i. d. R. spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Beobachter: Person, die eine Situation (z. B. → Rollenspiel), meist mit einem konkreten Beobachtungsauftrag, beobachtet.

Beobachteraufgabe: Konkreter Beobachtungsauftrag (z. B. bei einem → Rollenspiel oder einem → Verkaufstraining) für einen oder mehrere Zuschauer (Beobachter).

Beobachterfehler: Vom Beobachter bewusst oder unbewusst gemachte Fehler während einer Beobachtung. Typische Fehler sind: → Andorra-Effekt, → Fehler der Zentraltendenz, → Konstanzfehler, → Milde-Effekt, → Rosenthal-Effekt und → Selektive Wahrnehmung.

Beobachtung → Alltagsbeobachtung, → Prozessbeobachtung, → Verhaltensbeobachtung, → Wissenschaftliche Beobachtung.

Beobachtungsbogen: Formular, in dem konkrete (wissenschaftliche) Beobachtungen schriftlich festgehalten werden (z. B. Strichliste).

Beobachtungslernen: Lerntheorie des amerikanischen Psychologen *Albert Bandura (1986)*, der zeigte, dass allein durch Beobachtung komplexe Verhaltensweisen erlernt werden, die vorher noch nicht im Verhaltensrepertoire des Lernenden vorhanden waren. In einem → Experiment sahen Kinder einen Film, in dem ein Erwachsener mit einem Baseballschläger auf eine Puppe einschlug. Anschließend wurden die Kinder in einen anderen Raum gebeten, in dem die Puppe und der Schläger lagen. Eines der Kinder nahm den Schläger und schlug auf die Puppe ein. Die im Film von dem Kind beobachteten Handlungsweisen wurden in Form von Vorstellungen assoziativ erlernt. Daher ist für das Sozialverhalten die → Imitation von Vorbildern eine wichtige Art des Lernens. Deshalb kann diese Art des Lernens auch als Imitationslernen oder soziales Lernen bezeichnet werden.

Berater: Die → Zuständige Stelle (z. B. IHK) überwacht die Durchführung der → Berufsausbildungsvorbereitung, der → Berufsausbildung und der → Beruflichen Umschulung und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Hierfür bestellt die zuständige Stelle B., die i. d. R. hauptberuflich tätig sind. B. sollen mindestens einmal im Jahr jede → Ausbildungsstätte aufsuchen und überprüfen (vgl. § 76 Abs. 1 BBiG).

Berechtigungswesen: Sammelbegriff für das formal und/oder faktisch anerkannte und wirksame System der Verteilung von Schul-, Berufs- und Sozialchancen, das an bestimmte Schulabschlüsse und Prüfungsnachweise (Zeugnisse) gebunden ist.

Berichtsheft: Ehemalige Bezeichnung für den → Ausbildungsnachweis.

Beruf: Bezeichnung für a) die auf Erwerb gerichteten, charakteristischen → Fertigkeiten, → Kenntnisse und → Fähigkeiten sowie die Kombination der gesamten Arbeitsverrichtungen, durch die der Einzelne an der Leistung der Gesamtheit im Rahmen der Volkswirtschaft mitarbeitet und b) einen staatlich anerkannten Aus- und Fortbildungsabschluss.

BERUFEnet: Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen der BA, in der alle Berufe beschrieben sind.

Berufliche Bildung: → Berufsbildung, im umfassenden Sinn.

Berufliche Flexibilität: Fähigkeit eines Erwerbstätigen, sich auf neue Arbeitssituationen möglichst schnell einzustellen.

Berufliche Fortbildung: Ein Teilbereich der Berufsbildung, der es ermöglichen soll, die → Berufliche Handlungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten, anzupassen und zu erweitern (→ Anpassungsfortbildung) oder beruflich aufzusteigen (→ Aufstiegsfortbildung) – vgl. § 1 Abs. 4 BBiG.

Berufliche Handlungsfähigkeit: Bezeichnung für die notwendigen beruflichen → Fertigkeiten, → Kenntnisse und → Fähigkeiten, die in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln sind (vgl. § 1 Abs. 3 BBiG).

Berufliche Handlungskompetenz: Fähigkeit, mit der man berufliche Aufgaben bewältigt und die sich aus der → Persönlichkeits-, → Sozial-, → Methoden- und → Fachkompetenz zusammensetzt. → Handlungskompetenz.

Berufliche Mobilität: Bildungspolitisches Schlagwort, mit dem insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft eines Arbeitnehmers angesprochen wird, verschiedene Arbeitsplätze zu besetzen. → Horizontale Mobilität, → Vertikale Mobilität.

Berufliche Rehabilitation: Bezeichnung für medizinische Maßnahmen, um Einschränkungen in der Erwerbsfähigkeit und um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern (vgl. § 1 SGB IX). → Rehabilitation.

Berufliche Umschulung: Ein Teilbereich der → Berufsbildung, der zu einer anderen, bisher nicht erlernten Berufstätigkeit qualifizieren soll. Dadurch wird Beschäftigten der Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit, welche sie vorher nicht ausgeübt haben oder für die sie nicht ausgebildet wurden, ermöglicht (vgl. § 1 Abs. 5 BBiG).

Berufliches Handlungsfeld: Komplexer beruflicher Aufgabenbereich, innerhalb dessen Personen → Ganzheitlich agieren. → Betriebliches Handlungsfeld.

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung: Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer → Fertigkeiten, → Kenntnisse und → Fähigkeiten in den vier Handlungsfeldern nach der → AEVO.

Berufsakademien: Besondere Einrichtungen im tertiären Bildungsbereich neben den → Hochschulen, die eine fachwissenschaftliche Ausbildung an einer Studienakademie mit

einer praktischen Berufsausbildung in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems verbinden. Zugangsvoraussetzung ist je nach Bundesland die → Allgemeine oder → Fachgebundene Hochschulreife bzw. → Fachhochschulreife sowie ein Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte.

Berufsaufbauschulen (BAS): Schulen im → Sekundarbereich II für ehemalige Hauptschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung. Sie sind meist nach Fachrichtungen gegliedert, z. B. nach gewerblich-technischer und kaufmännischer Richtung. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitunterricht ein Jahr. Mit dem erfolgreichen Abschluss wird die dem → Realschulabschluss gleichgestellte → Fachschulreife verliehen.

Berufsausbilder-Verband → Bundesverband Deutscher Berufsausbilder e.V. (BDBA).

Berufsausbildung: Ein Teilbereich der → Berufsbildung, in dem die notwendige → Berufliche Handlungsfähigkeit zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt durch eine breit angelegte berufliche → Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche → Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt wird. Auch der Erwerb von Berufserfahrungen ist zu ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 3 BBiG).

Berufsausbildungsvertrag: Schriftliche Vereinbarung, die jeder, der einen anderen zur → Berufsausbildung einstellt (→ Ausbildender), abzuschließen hat. Unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, spätestens

vor Beginn der Berufsausbildung, hat der Ausbildende den wesentlichen Vertragsinhalt schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift (→ Vertragsniederschrift) ist vom Ausbildenden, Auszubildenden und dessen gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen (vgl. §§ 10 Abs.1 und 11 Abs. 1 und 2 BBiG).

Berufsausbildungsvertragsmuster: Ein einheitliches Vertragsformular für die Berufsausbildung der → Zuständigen Stelle, das sich in Form und Inhalt an einer Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB orientiert (vgl. Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB zum Ausbildungsvertragsmuster vom 18. Juli 2005).

Berufsausbildungsvorbereitung: Ein Teilbereich der → Berufsbildung, in dem besondere Personengruppen, die aufgrund persönlicher oder sozialer Gegebenheiten eine Berufsausbildung noch nicht in Betracht ziehen, im Vorfeld zu einer beruflichen Erstausbildung durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb → beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten → Ausbildungsberuf herangeführt werden (vgl. § 1 Abs. 2 BBiG).

Berufsbegleitendes Studium: Besondere Studienform, die aus einer Kombination von → Fern- und → Präsenzstudium besteht und neben dem Beruf absolviert wird.

Berufsbild → Ausbildungsberufsbild.

Berufsbildenden Schulen: Schulen im → Sekundarbereich II, die in verschiedene Schulformen (z. B. → Berufsvorbereitungsjahr, → Berufsschulen, → Berufsfachschulen, → Fach-

schulen, → Fachoberschulen) gegliedert sind und den Eintritt in eine qualifizierte Berufstätigkeit oder weiterführende berufsbezogene oder studienbezogene Bildungsgänge ermöglichen. Außerdem ergänzen sie die in der Sekundarstufe I erworbenen Qualifikationen. Durch ein differenziertes Angebot von Lernschwerpunkten führen sie zu Abschlüssen der → Sekundarstufe II.

Berufsbildung: Gesamtheit aller Maßnahmen der → Berufsausbildungsvorbereitung, der → Berufsausbildung, der → Beruflichen Fortbildung und der → Beruflichen Umschulung (vgl. § 1 Abs. 1 BBiG).

Berufsbildungsausschuss: Eingerichtetes Gremium bei der → Zuständigen Stelle, das in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu hören und zu unterrichten ist. Der B. hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität in der beruflichen Bildung hinzuwirken. Ebenso hat der ehrenamtlich tätige Ausschuss die von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung aufgrund des BBiG zu beschließen. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an. Die Lehrkräfte haben nur beratende Stimmen, außer bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und → Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken (vgl. §§ 77 Abs. 1 und 3 sowie 79 Abs. 1, 4 und 6 BBiG).

Berufsbildungsbericht (BBB): Bericht, den das BMBF bis zum 1. April

eines jeden Jahres der Bundesregierung vorzulegen hat. In ihm werden der Stand und die voraussichtliche Weiterentwicklungen der → Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland beschrieben. Ebenso wird die regionale und sektorale Entwicklung des Angebots an Ausbildungsplätzen dargestellt (vgl. § 86 Abs. 1 BBiG).

Berufsbildungsforschung: Vom Bund geförderte Grundlagen-, Anwendungs- und Vorsorgeforschung im Bereich der Berufsbildung sowie der Implementierung der Forschungsergebnisse in die Praxis. Daneben sollen auch inländische, europäische und internationale Entwicklungen der Berufsbildung beobachtet werden. Ebenso hat das → BIBB durch wissenschaftliche Forschung dazu beizutragen, wobei der → Hauptausschuss des BIBB das jährliche Forschungsprogramm beschließt, das der Genehmigung des BMBF bedarf (vgl. §§ 84, 90 Abs. 2 und 92 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

Berufsbildungsgesetz (BBiG): Novellierte Rechtsgrundlage vom 1. April 2005 für eine bundeseinheitliche Regelung der → Berufsausbildungsvorbereitung, der → Berufsausbildung, der → Beruflichen Fortbildung und der → Beruflichen Umschulung.

Berufsbildungsplanung: Schaffung von Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung. Dabei hat B. insbesondere dazu beizutragen, dass die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbil-

dungsplätzen gewährleisten und dass sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden (vgl. § 85 BBiG).

Berufsbildungsstatistik: Amtliche Bundesstatistik für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung, die jährlich vom Statistischen Bundesamt mit Unterstützung des → BIBB und der → BA durchgeführt wird. Diese unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der → Statistik. Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm wird im Benehmen mit dem BIBB so gestaltet, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können. Dabei werden die Daten der Auszubildenden, der Ausbilder, der Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung, der Ausbildungsberater und der Teilnehmer an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht unterliegt, erfasst (vgl. §§ 87 und 88 Abs. 1 BBiG).

Berufseignungsdiagnose: Systematische Untersuchung der Erfolgswahrscheinlichkeit (z. B. für den Ausbildungs- oder Berufserfolg) durch Vergleich der erfolgsbedeutsamen Personenmerkmale (→ Prädiktoren) mit den (beruflichen) Anforderungen.

Berufseignungsdiagnostik: Die → Wissenschaft und → Praxis, die sich mit der systematischen Durchführung der → Berufseignungsdiagnose befasst. Dabei beschäftigt sie sich mit dem Zusammenhang zwischen den erfolgsbedeutsamen Per-

sonenmerkmalen (→ Prädiktoren) und den Kriterien des Berufs- und Ausbildungserfolges.

Berufseignungsdiagnostische Verfahren: Sammelbezeichnung für verschiedene eignungsdiagnostische Instrumente (Auswahlverfahren) zur → Prognose der Berufseignung und -entwicklung, z. B. → Assessment-Center (AC), → Berufseignungstest, → Biografischer Fragebogen, → Einstellungsgespräch, → Intelligenztest, → Psychologischer Test, → Zeugnis.

Berufseignungstest: Nach wissenschaftlichen → Gütekriterien entwickeltes eignungsdiagnostisches Routineverfahren, das → Fähigkeiten und Persönlichkeitsmerkmale sowie berufsspezifische Anforderungen erfasst und somit eine Grundlage für alle auf Berufseignung beruhenden → Prognosen über den Ausbildungs- bzw. Berufserfolg eines Bewerbers bilden. Wird z. B. der Berufsausbildungserfolg mit einem B. prognostiziert, dann werden die Testergebnisse des Ausbildungsplatzbewerbers mit den Ergebnissen von ehemaligen Auszubildenden, die bereits erfolgreich ihre Abschlussprüfung bestanden haben oder erfolgreich im Beruf stehen, verglichen.

Berufsfachschulen: Schulen im → Sekundarbereich II mit voller Wochenstundenzahl und mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die i. d. R. freiwillig nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung ohne vorherige praktische Berufsausbildung besucht werden können. In den einzelnen Bundesländern gibt es vielfältige Formen von B. mit unterschiedlichem Qualifikationsniveau. Bei zweijährigem Schulbesuch entspricht der Abschluss der

→ Fachschulreife. An einigen Schulen wird auch Teilzeitunterricht angeboten. Die zweijährige höhere B. vermittelt eine vollschulische Berufsausbildung, die zu einem staatlich geprüften Assistentenberuf (z. B. Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent) führt. In Verbindung mit einem sechsmonatigen Praktikum kann die → Fachhochschulreife erworben werden. Aufnahmevoraussetzung in die höhere B. ist die → Mittlere Reife.

Berufsfeld: Bezeichnung für eine Gruppe inhaltlich oder funktional verwandter anerkannter Ausbildungsberufe. Folgende B. gibt es: Bau, Architektur, Vermessung; Dienstleistung; Elektro; Gesellschafts-, Geisteswissenschaften; Gesundheit; IT, Computer; Kunst, Kultur, Gestaltung; Landwirtschaft, Natur, Umwelt; Medien; Metall, Maschinenbau; Naturwissenschaften; Produktion, Fertigung; Soziales, Pädagogik; Technik, Technologiefelder; Verkehr, Logistik; Wirtschaft, Verwaltung.

Berufsfeldbreite Grundbildung:

a) Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr, wenn diese in der betrieblichen Ausbildung nach einer entsprechenden AO und **b)** die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das → Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

Berufsförderungswerk (BFW): Gemeinnützige Bildungseinrichtung zur Ausbildung oder Qualifizierung von Arbeitnehmern, die infolge von Krankheiten oder eines Unfalls dem ausgeübten Beruf nicht mehr nachgehen können.

Berufsgenossenschaft: Eine → Körperschaft des öffentlichen Rechts; Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Berufsgrundbildungsjahr (BGJ): Schulen im → Sekundarbereich II, die allgemeine und auf ein → Berufsfeld (z. B. Wirtschaft und Verwaltung, Fahrzeugtechnik oder Sozial- und Gesundheitswesen) fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte als einjährige Berufsgrundbildung vermitteln. Der erfolgreiche Besuch der Schule wird als erstes Jahr der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet, wenn der Unterricht im gleichen → Berufsfeld erteilt wurde.

Berufsgruppenklasse: Zusammenfassung von Auszubildenden verschiedener, jedoch fachlich zusammengehöriger Ausbildungsberufe zu einer Berufsschulklasse, z. B. Ausbildungsberufe im Baugewerbe.

Berufsinformationszentrum (BIZ):

Einrichtung der → BA zur kostenlosen Information für alle Personen, die vor beruflichen Entscheidungen stehen oder eine → Stelle suchen. Hierzu stehen dem Nutzer zahlreiche Informationsmappen und sonstige → Printmedien sowie moderne Informationsplätze mit Internetanschluss zur Verfügung.

Berufintegrierter Studiengang:

Studienmodell an → Hochschulen, → Berufsakademien und → Dualen Hochschulen in Verbindung mit einer Erstausbildung, das Berufstätigen neben ihre Berufsausübung eine Weiterbildung anbietet, wobei die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte eng miteinander abgestimmt sind.

Berufskrankheit: Krankheit, die durch Rechtsverordnung als B. bezeichnet ist und die der Versicherte infolge der versicherten Tätigkeit erleidet (vgl. § 9 Abs. 1 SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung).